

Dieser, mit den Wappen der vorzüglichsten, in der Buchdruckerkunst ausgezeichneten Städte umgeben, gewährte einen der großartigsten Anblicke, die man sich denken kann. Nichts konnte vielleicht eines der großen Volksfeste der Römer, wovon uns ihre Schriftsteller so anziehende Beschreibungen hinterlassen haben, besser vergegenwärtigen, als die Ansicht der Tribune, welche zur Aufnahme von Herren und Damen bestimmt war. Nachdem Jeder gehörig Platz genommen hatte, wurde von 1200 Sängern und Sängerinnen eine, vom Kapellmeister Neukomm componirte und selbst dirigirte Festcantate aufgeführt, die höchst ergreifend ansprach. Sodann bestieg Herr Präsident Pittschast die Rednerbühne, sprach in sehr eindringlichen Worten den Dank gegen Die aus, durch deren Unterstützung und Mitwirkung dieses großartige Unternehmen zu Stande gekommen sei, und übergab der Stadt Mainz das Monument im Augenblicke der Enthüllung, welche von Kanonendonner und tausendfältigem Hurrah begleitet war. Der Bürgermeister Mack nahm hierauf in einer kurzen Rede diese Ehrengabe im Namen der Stadt Mainz an, worauf Schriftgießer, Setzer und Drucker herbeieilten, und Schrift, Satz und Druck in Zeit weniger Minuten zu nachfolgendem Gedichte lieferten. Die Feierlichkeit schloß mit einem Chorgesänge, worauf gegen 11 Uhr Jeder nach Hause ging, um sich zu dem Festmahle, das im Gutenbergs-Hof Statt finden soll, vorzubereiten.

Ueber alles Weitere und über das Monument selbst in meinem nächsten Briefe ein Mehreres. Für heute drängen sich die Festlichkeiten zu sehr, um gehörige Muse zum Schreiben zu gewinnen.

Typographisches Impromptu, gesetzt und gedruckt auf dem Plage Gutenberg, während der Feier der Enthüllung des Monumentes für Johann Gutenberg, den 14. August 1837.

Es werde Licht! und es ward Licht.

Nacht war herangezogen,
Die Erde hüllend ein;
Nur an dem Himmelsbogen
Wacht' eines Sternes Schein.
Da rauscht's, wie Geisteswehen,
Und eine Stimme spricht:
„Noch einmal soll vergehen
Die Nacht; Es werde Licht!“

Da lösen Götter-Funken
Sich ab vom Sternenlicht;
Sie sind herabgesunken
Und sieh! das Dunkel bricht.
Dort, wo der Main sich mündet,
Begrüßt den Water Rhein,
Hat's gleich dem Bliß gezündet;
Doch mild wie Mondeschein.

Kam's nicht als Feuerregen
Des Jorns aus Götterhand;
Es wurde als der Segen
Des Lichts herabgesandt.

Nun strahlt's durch alle Zonen,
Sind Wolken noch so dicht,
Und wo nur Menschen wohnen,
Sie beten: Es ward Licht!

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836.

(Fortsetzung.)

Was ferner den Antrag anlangt: „daß gewisse Zahlungen und Leistungen, in soweit sie erhöht, auf das Bisherige zurückgeführt und, in soweit sie neu, aufgehoben und dies definitiv ausgesprochen werden möge,“ so handelt es sich hier um eine zweifache Leistung: 1) um die Gebühr für den Eintrag in das Bücherverzeichnis (§. 42) und 2) um die Censurgebühr (§. 22). Die Eintragsgebühr ist beanstandet, weil die Buchdrucker bei dem Ministerium vorstellig machten, sie könne ihrem Gewerbe rücksichtlich der auswärtigen Aufträge nachtheilig werden. Es wird auch kein Bedenken haben, diese Beanstandung durch das Verordnungsblatt zu seiner Zeit bekannt zu machen, obschon die Betheiligten allenthalben bereits damit bekannt sind. Was aber die Censurgebühr anlangt, deren Erhöhung als unzulässig erachtet wird, so besteht diese nach §. 22 in 2 gr. für den gedruckten Bogen. Sie war schon jetzt auf 2 gr. bestimmt, mit dem Unterschied, daß nach dem Censurregulator es heißt: es solle für den Bogen höchstens 2 gr. genommen werden. Es ist aber nicht hinzugesetzt, in welchen Fällen und nach welchem Maßstabe auch ein geringerer Satz verlangt werden könne. Daher konnte das Wort: „höchstens“ keine andere Wirkung haben, als daß der Censor aus freiem Entschluß auch weniger als 2 gr. nehmen durfte, was aber wohl nicht oft geschehen sein mag. Das steht ihm aber jetzt ebenfalls frei. Eine Gebühr von 2 gr. ist eine geringe geworden durch die Verminderung des Geldwerths; auch kommt das in neuerer Zeit im Allgemeinen vergrößerte Bogenformat in Berücksichtigung. Es ist sonach hier eine eigentliche Erhöhung nicht einmal vorhanden. Wäre dies aber auch der Fall, so läßt sich das Befugniß zu einer solchen Gebührenssetzung nicht bestreiten. Ich gehe nun zu dem unter 5. enthaltenen Antrage über. Die Deputation nimmt Anstoß an der Bestimmung, daß im Fall, wenn dem Eigenthümer eines mit inländischer Censur erschienenen Werkes durch dessen Unterdrückung ein Schaden erwächst, dieser demselben nach dem Betrage der von ihm aufgewendeten Kosten aus der Staatscasse ersetzt, ein Ersatz des an den Verfasser gezahlten Honorars aber nicht geleistet werden soll, und hält dafür, daß dieser Vorschrift so lange Anstand zu geben sei, bis darüber gesetzliche Bestimmung getroffen worden. Es ist aber hierbei nicht unberücksichtigt zu lassen, daß es an sich allemal Sache justizmäßiger Entscheidung ist, in wiefern dem Verleger im Fall der Confiscation einer mit inländischer Censur gedruckten Schrift Entschädigung aus der Staatscasse zu gewähren ist. So lange darüber kein bestimmtes Gesetz gegeben wird, muß der einzelne Fall nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Ein Gesetz darüber hat weder gegeben